

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 12 (1861)

Heft: 8

Artikel: Aktiengesellschaften für Anschaffung neuer Ackergeräthschaften

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Torf in der Nähe benutzen würde, der in den meisten Alpen mehr oder minder massenhaft vorhanden ist! Wäre es nicht am Platze, für solche zweckmäßige Verwendungen von Seite des Kantons aus der aneoxirten Forstkasse Prämien auszusetzen? Möchte doch die lebende oder wenigstens die nächste Generation unseres Kantons diesen Brennstofflagern zum Nutzen unserer Bauholzwälder mehr Aufmerksamkeit schenken, als es bisher der Fall war. Wir wollen hoffen, daß diese Mittheilungen hie und da solche Gedanken anregen und zur That ansetzen würden.

Aktiengesellschaften für Anschaffung neuer Ackergeräthschaften.

Im Kanton Graubünden tritt wie andernwärts das Bedürfniß zu Tage, neue landwirthschaftliche Geräthschaften in Gang zu bringen. Hie und da möchte ein Landwirth von den Vortheilen eines neuen Geräthes überzeugt auch ein solches anschaffen, aber weil er es zu wenig allein braucht, scheut er sich die Ausgaben zu machen, indem dieselbe sich nicht rentiren würde. Würden andere, die das gleiche Bedürfniß haben wie er, mit ihm eintreten, so würde sich die Anschaffung wohl lohnen. Daher ist es, wo nicht große Gutsbesitzer von sich aus ohne anderweitige Unterstützung neue landwirthschaftliche Instrumente anschaffen können, durchaus nothwendig zur Einführung solcher, daß sich eine genügende Anzahl von Landwirthen zu einer Gesellschaft verbinden, um die von ihnen gewünschten Werkzeuge anzuschaffen und in Anwendung zu bringen. Um in dieser Beziehung eine Norm an die Hand zu geben, wissen wir kein besseres Beispiel, als dasjenige, welches durch die Aktiengesellschaft in Weinfelden gegeben wurde, deren Statuten wir hiemit zur Nachahmung empfehlend aus dem populär und gutgeschriebenen landwirthschaftlichen Volksblatt, das in Solothurn erscheint, hier mittheilen.

Statuten

der Aktien-Gesellschaft zu Weinfelden für Anschaffung von Ackergeräthen.

I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Der Zweck der Gesellschaft ist

- a. Anschaffung neuer bewährter landw. Ackergeräthe, um sowohl wohlfeilere als bessere Arbeit und damit höhere Gütererträge zu erzielen;
- b. Erleichterung von gemeinsamen Dresch-, Most-, Dörr-, Brennerei-, Wasch- u. Anstalten.

§ 2. Die Anschaffung von verbesserten Ackerwerkzeugen ist zunächst

Hauptaufgabe der Gesellschaft und soll die Errichtung der unter litt. b bezeichneten Anstalten erst dann angestrebt werden, wenn der erstere Zweck in befriedigender Weise erreicht sein wird.

§ 3. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Zwecke der Anstalt nach besten Kräften zu fördern.

II. Mittel zum Zweck.

§ 4. Zur Erfüllung der ersten Aufgabe wird das anfängliche Kapital auf 1000 Fr. festgesetzt, abgetheilt in 50 Aktien von 20 Fr.

§ 5. Bevor das Unternehmen ins Leben tritt, müssen wenigstens 20 Aktien gezeichnet sein.

§ 6. Das Recht, Aktien zu erwerben, steht nicht einzig den Bewohnern von Weinfelden, sondern auch Auswärtigen zu.

§ 7. Jede Aktie ist auf einen bestimmten Namen auszustellen, mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und einzuregistrieren; bei Empfang der Aktien muß der volle Betrag sofort eingezahlt werden.

§ 8. Die Aktien sind unaufkündbar, jedoch verkäuflich und werden zu 4^o/_o verzinst.

III. Verwaltung.

§. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird einer Verwaltungskommission von 5 Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer übertragen. Die Wahl geschieht durch geheimes absolutes Stimmrecht. Vorstand und Verwalter werden von der Gesellschaft bezeichnet. Der Aufseher oder Verwalter der Geräthe wird von der Kommission in oder außer ihrer Mitte gewählt; ebenso der Aktuar.

§ 10. Die Verrichtungen der Verwaltungskommission sind folgende:

- a. Besorgung und Anschaffung von Ackergeräthen;
- b. Ausmittlung eines für Aufbewahrung derselben geeigneten Lokals;
- c. Beaufsichtigung und gehörige Instandhaltung der Ackergeräthe;
- d. Antragstellung, welche Taxen für das Ausleihen der Geräthe bezogen, welche Bußen festgesetzt und welche neue Anschaffungen gemacht werden;
- e. Vorberathung der Anträge einzelner Aktionäre, insofern sie von der Gesellschaft für erheblich erklärt werden;
- f. jährliche Rechnungsstellung;
- g. Verwaltung des Cassa-Vorschusses resp. Reservefonds;
- h. Einberufung der Versammlung und Bestimmung von Zeit und Ort der Abhaltung derselben.

§ 11. Die Verwaltungskommission versammelt sich so oft die Um-

stände es erfordern auf Einladung des Präsidenten und ist ermächtigt, ihren Berathungen einzelne Aktionäre beizuziehen.

IV. Verwendung der Ackerwerkzeuge.

§ 12. Die Ackergeräthe werden gegen eine bestimmte Taxe für $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und einen ganzen Tag ausgelohnt und zwar nicht einzig an die Aktionäre, sondern auch an andere Landwirthe.

§ 13. Das Ausleihen hat genau nach der Reihenfolge der Anmeldung zu geschehen. Bei gleichzeitiger Anmeldung eines Aktionärs und eines Nichtaktionärs hat ersterer das Vorrecht. Melben sich zwei Aktionäre oder auch zwei Nichtaktionäre, so wird die Priorität durchs Loos entschieden.

§ 14. Für jede gewaltthätige, fahrlässige oder muthwillige Beschädigung der Werkzeuge ist der Entlehner haftbar und hat derselbe die Kosten der Reparatur vollständig zu bestreiten.

§ 15. Die Entlehner haben die Geräthe in gereinigtem Zustande und rechtzeitig im Aufbewahrungslokal abzugeben. Verspätete Abgabe, sowie Verheimlichung von stattgefundenen Beschädigungen ist mit einer angemessenen Buße zu belegen.

§ 16. Das Taxenverzeichnis und die Bußbestimmungen sind im Aufbewahrungslokal an geeigneter Stelle anzuschlagen.

V. Versammlung der Gesellschaft.

§ 17. Die Aktionäre werden von der Verwaltungskommission so oft sie es für nöthig findet, einberufen. Alljährlich findet eine Hauptversammlung und zwar im Monat Dezember statt.

§ 18. Der Präsident der Verwaltungskommission leitet die Verhandlungen.

§ 18. Jeder Aktionär selbst, wenn er im Besitz von mehreren Aktien ist, hat nur eine Stimme abzugeben, das Uebertragen des Stimmrechtes an andere ist unstatthaft.

§ 20. Die Hauptversammlung beschließt:

- a. über neue Anschaffungen;
- a. setzt die Anleihestafen fest;
- c. bestimmt das Maximum der Buße.
- d. prüft und genehmigt die Rechnung;
- e. verfügt über den allfälligen Vorschuß in dem Sinne, daß ein Reservefond gebildet werde, für eintretende größere Reparaturen oder Ergänzungsanschaffungen;
- f. und nimmt alle 3 Jahre die Wahl der Verwaltungskommission vor.

VI. Schlußbestimmung.

§ 21. Bei sich ergebenden Anständen zwischen dem Verwalter der Ackergeräthe und dem Entlehner entscheidet die Verwaltungskommission. Gegen diese Beschlüsse ist Refurs an die Hauptversammlung zulässig, die dann endgültig ohne Weiterziehung entscheidet.

§ 22. Die Statuten können jederzeit einer Revision unterstellt werden; einer solchen muß jedoch ein Mehrheitsbeschluß der in einer Hauptversammlung Anwesenden vorangängig sein.

§ 23. Mit dem Verkauf der Aktien erlöscht für den frühern Inhaber jeder Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft.

§ 24. Die Gesellschaft kann sich nur dann auflösen, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten die Auflösung verlangt.

Weibliche Arbeitsschulen.

Gemäß dem letzten erziehungsräthlichen Berichte ist die Zahl der weiblichen Arbeitsschulen schon über 100 gestiegen und es ist zu erwarten, daß bei einer jährlichen Vertheilung von ca. 80 Prämien im Betrage von Fr. 1300 auch in Zukunft diese Anstalten sich vermehren werden. Folgende Gemeinden haben im Jahr 1860 diesfällige Unterstützungen erhalten.

Chur-Hof (2 Schulen) Fr. 25	Flerden „ 15
Misox (2 Schulen) . „ 25	Sedrun „ 15
Cama „ 10	Dissentis-St. Johan „ 20
Leggia „ 15	Caverdiras „ 10
Grono „ 25	Laus „ 10
Roveredo (2 Schulen) „ 25	Campadels „ 20
St. Vittore „ 20	Sombir „ 20
Monticello „ 10	Rabius „ 15
Cong „ 10	Danis „ 20
Brin „ 10	Brigels „ 20
Lumbrein „ 20	Meierhof „ 20
Igels „ 10	Schleuis „ 15
Bals (2 Schulen) . „ 25	Planz „ 20
Brienx „ 10	Sagens R. „ 15
Obervag „ 20	Tamins „ 25
Stalla „ 15	Valendas „ 15
Wiesen „ 20	Waltensburg „ 25
Model „ 15	Rhätzius „ 15